Aufstellung des Untersuchungsplanes beurteilen kann, ob es sich um eine einmalige Verletzung der technischen Sicherheitsvorschriften handelt oder ob derartige Verletzungen in dem betreffenden Betrieb an der Tagesordnung sind:

Wenn eine Strafsache auf Grund der Materialien eingeleitet wurde, die von dem technischen Inspektor des Gebietssowjets oder eines ZK der Gewerkschaften oder von einer speziellen technischen Inspektion zugeschickt wurden, so muß die Vollständigkeit dieses Materials geprüft und an Hand der Ergebnisse dieser Überprüfung die Frage entschieden werden, welche Untersuchungshandlungen durchzuführen sind, bevor Versionen auf gestellt und ein ausführlicher Untersuchungsplan abgefaßt werden kann.

Die Besichtigung des Unfallortes stellt in diesen Fällen keine erste Untersuchungshandlung des Untersuchungsführers dar, da das Milieu zum Zeitpunkt der Besichtigung derart verändert ist, daß die Entdeckung von Beweisen, die sofort nach dem Geschehen noch hätten gefunden werden können, bereits nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen muß man die Untersuchung in der Regel mit der Erlangung der technischen Sicherheitsvorschriften, die für diesen Betrieb Gültigkeit haben, und den zu ihrer Ergänzung erschienenen Anordnungen und Instruktionen und, soweit angängig, mit der Vernehmung der Geschädigten beginnen. Was die Besichtigung des Unfallortes betrifft, so kann man sie später durchführen, wenn im Verlaufe der Untersuchung Fragen auftauchen, die im Prozeß einer Besichtigung zu präzisieren sind. Von der Besichtigung überhaupt darf man in keinem Falle absehen, weil das die Vollständigkeit der Untersuchung beeinträchtigt.

In Fällen, in denen das Geschehen schwere Folgen nach sich gezogen hat, wird das Strafverfahren gewöhnlich eingeleitet, ohne daß man die Ergebnisse der von einem technischen Inspektor oder einer speziellen Kommission durchgeführten Überprüfung abwartet. In diesen Fällen konzentriert sich die gesamte Durchführung des Verfahrens beim Untersuchungsführer, und der technische Inspektor des Gebietssowjets oder eines ZK der Gewerkschaften oder der Vertreter der speziellen technischen Inspektion muß mit dem Untersuchungsführer Zusammenarbeiten, ohne jedoch irgendwelche selbständigen Handlungen ohne dessen Anweisung oder Erlaubnis durchzuführen.

Wenn dem Untersuchungsführer die Leitung des Verfahrens sofort nach dem Unfall übertragen wird, so muß er in diesem Falle eine Besichtigung des Unfallortes unter Teilnahme eines technischen Inspektors usw. durchführen, solange das Milieu am Unfallort es noch erlaubt, das ge-